

Geschäftsbriefe Teil 4: S. 120 - 165

-120-

Ich bepfähle hiermit, daß ich von Herrn
Robert Blättler, Lammstrasse in Luzern, von Luzern
von 300 Fr.

(Vierhundert Fr.)

für 300 Fr. hydraulischen Schwefelkalk, richtig an-
zufallen zu lassen.

Protzloch, den 8. Mai 1903.

Hos. Kiegl.

b. Quittungen über Miet- u. Pachtzins

Der Untervermieter bepfiehlt hiermit, die
Herrn Jos. Odermatt, Kispainarmstrasse in Luzern, als
Mietzins für die ihm vermietete Werkstätte, für
die Zeit vom 1. März bis 1. September 1902

zweihundert fünfzig Fr.

richtig anzufallen zu lassen.

Luzern, den 2. Sept. 1902.

Hos. Kiegl.

-121-

Hiermit bepfähle ich, von Herrn Rob. Vohin-
ger, Pfisterstrasse Luzern, die Summe von
eintausend sechshundert Fr.

als Pachtzins vom 15. Juli 1902/03, von meinem Lamm-
weiden "Küti", anzufallen zu lassen.

Luzern, den 15. Juli 1903

Hos. Kiegl.

c. Quittungen über Dienstlohn

Hiermit bepfähle ich, von Herrn Jos.
Koch, Waisenmühlstrasse Luzern,
hundertfünfzig Fr.
als Arbeitslohn für den Monat März anzufallen
zu lassen.

Luzern, den 2. Juni 1903

H. Kaufmann.

Ich bepfähle hiermit, daß ich von Frau Emi-
lie Odermatt in Luzern, als
hundertsechzig Fr.

als Pfandlehn, für die Zeit vom 1. Sept. 1902 bis 1. Mai 1903, verfallen sein.

Hans, den 1. Mai 1903.

Marie Blättler.

d. Kinsquittungen

Herrn Christophen Hof, von Herrn Robert Bucher, Kantonsschatzler in Luzern, eine Summe von fünfzig Fr.

als dem zu Martini 1902 verfallenen Zins von 1600 Fr. Kapital, bestehend aus einem „Kausse“ N. 36 verfallen zu sein.

Hans, den 12. Dez. 1902.

Hos. Kiegler.

Von Herrn Otto Wasser, Schiffsmitt. in Stansstad, falls ich fünf

fünfzig Fr. 41 Rp.

als Zins von 1500 Fr. Kapital, zu Martini 1902 verfallen, bestehend aus einem „Kausse“ N. 11 in Stansstad, richtig verfallen.

Luzern, den 12. Nov. 1902.

Hos. Kiegler.

e. Quittungen über Teilzahlung.

Herrn Hos. Odermatt, Kayt. in Luzern, falls mir

zweiundzwanzig Fr.

als Abflugs-Zahlung, für eine ihm im Jahre 20. Mai abgegebene Warenlieferung von 2002 bezahlt.

Hans, den 1. Juni 1903.

Hos. Kiegler.

Herrn Christophen Hof, falls mir von Herrn Hos. Odermatt, Kayt. in Luzern

zweiundzwanzig Fr.

als fernerer Abflugs-Zahlung, für gelieferte Waren bezahlt falls.

Hans, den 15. Juni 1903.

Hos. Kiegler.

als Pfandlehn, für die Zeit vom 1. Sept. 1902 bis 1. Mai 1903, verfallen sein.

Hans, den 1. Mai 1903.

Marie Blättler.

d. Kinsquittungen

Herrn Christophen Hof, von Herrn Robert Bucher, Kantonsschatzler Luzern, eine und sechzig Fr.

als den zu Martini 1902 verfallenen Zins von 1600 Fr. Kapital, bestehend aus einem „Kause“ N. 36 verfallen zu sein.

Hans, den 12. Dez. 1902.

Hos. Kiegler.

Von Herrn Otto Wasser, Schiffsmst. in Stansstad, falls ich frucht

fünf u. neunzig Fr. 41 Rp.

als Zins von 1500 Fr. Kapital, zu Martini 1902 verfallen, bestehend aus einem „Kause“ N. 11 in Stansstad, richtig verfallen.

Luzern, den 12. Nov. 1902.

Hos. Kiegler.

e. Quittungen über Teilzahlung.

Herrn Hos. Odermatt, Kayt. in Luzern, falls mir

hundert Fr.

als Abflugs-Zahlung, für eine ihm in dem 20. Mai abgegebene Warenlieferung von 2002 bezahlt.

Hans, den 1. Juni 1903.

Hos. Kiegler.

Herrn Christophen Hof, falls mir von Herrn Odermatt, Kayt. in Luzern

hundertzwanzig Fr.

als weitere Abflugs-Zahlung, für gelieferte Waren bezahlt falls.

Hans, den 15. Juni 1903.

Hos. Kiegler.

Aligro fat mir

afzig So.

als Ganzzins von 15. Juli 1902 bis 15. Nov. d. J. bezahlt.
Hans, am 15. Nov. 1902.

Jos. Kiegler.

Von Obengewanten habe ich

afzig So.

als Ganzzins von 15. Nov. 1902 bis 15. März 1903. bezahlt.
Hans, am 15. März 1903.

Jos. Kiegler.

h. Generalquittung.

Von Herrn Jos. Ackermann, Sferienwapp
in Hans, habe ich

zwanzig So.

als Kapazflung von einem Darlehen von 16 00 So. bezal-
ten. so stimmt vollere ich, das die Schuld ganz bezahlt ist.
Hans, am 2. Juli 1903.

Jos. Kiegler.

i. Gegenquittung.

Wir, funderunterschriften, bezuzigen, das
wir ein erfolglos Abrechnung u. Anrechnung
des Kaufmingspaltes auf fünfzig So. keine der Beteiligten
von dem unteren wof etwas pfuldet. Auch sind alle
bisher angefallten Kaufmings u. Pfuldfaine etc.
eingulzig u. kraftlos.

Zur Befriedigung der beiden Parteien ist die-
se Quittung bezuglich angefertigt, unterschrieben
samtlich unterschrieben u. jedem der Beteiligten ein
Exemplar eingekannt worden.

Leuzen, am 8. Juli 1903.

Jos. Oesermatt.

Jos. Kiegler.

II. Schuldscheine.

Ein Schuldfchein oder eine Obligation ist
ein Vermerk, in welcher eine Person erklärt, sie mit
ihrer Unterschrift bekräftigt, um irgend einem Grunde
etwas zu pfulden (genzlich eine Pfuldfaine). Die
jenige Person, welche pfuldet u. den Schuldfchein unterschreibt

der ausfallen läßt, heißt Schuldner oder Debitur, die zu fordern hat, Gläubiger oder Creditor.

Ein richtig angefertigter Schuldschein soll folgende Angaben enthalten:

1. Der Name, Name u. Wohnort des Gläubigers,
2. Die Schuldsumme in Zahlen u. Worten,
3. " Schuldursache, d. h. die Angabe, auf welche Handlung die Schuld entstanden ist,
4. Die Höhe der allfälligen Verzinsung (%)
5. unter Umständen die Zeit u. Ort der Rückzahlung (Angabe des Datums, wenn die ganze Schuld oder ein Theil derselben bezahlt werden sollen u. ob eine Aufschüßung erforderlich sei).
6. Ort u. Zeit der Ausstellung des Scheins,
7. Die Unterschrift des Schuldners.

Darüber, wie durch Rückzahlung keine gegenwärtige Verbindlichkeit entstanden ist, so kann insofern 6. davon von der ersten Aufschüßung an zurückgezahlt werden.

Wird der Schuldner eine Rückzahlung so kann er dafür eine Quittung, oder die Rückzahlung der Zahlung der ganzen Schuld, so ist es notwendig, so eine Quittung auf die Rückgabe der Schuldsumme zu erlangen. Hat der Gläubiger den Schuldschein

erhalten, so kann der Schuldner ein Ansetzungsbescheinigung (eine Amortisation) fordern.

Beispiele:

Ich habe hiermit, von Herrn Cos. Aldermatt, Holzhandlung, Dallenburg, 114 St.

hundert fünfzig St.

als ein Darlehen erhalten zu haben.

Stans, den 16. Juli 1903.

Cos. Kiegler.

Hiermit erkläre ich, daß ich von Herrn Rob. Kohinger, Stadt, Stans, 44 St.

hundert St.

als ein Darlehen, erhalten habe, rückzahlbar am 30. August d. J.

Reetzloch, den 15. Juli 1903.

Cos. Kiegler.

Herr Unterzeigener Kassenier, am Herrn Conr.
Odermatt, Weinmüller, Hans, 200 St.

gewirfend etc.

als ein Verleihen schriftlich geworden zu sein, verzins.
lauf à 4%, rückzahlbar am 1. November d. J.

Hans, am 17. Juli 1903.

Hos. Kiegler.
Hoff!

Kaufkündigung eines Schuld.

Dallenberg, am 16. Sept. 1903.

Herrn Hos. Kiegler, Kalkfabrik,
Kolzloch

Leitend Schriftföhrer vom 16. Juli 1903 schriftl.

Den Sie mir 150 St. Sie wüßte Sie schriftl. verfügen, mir in
je Summe nach 6 Wochen zurückbezahlen.

Mit doppelter Schriftführung zuinfert
Hos. Odermatt.

Quittung über ein zurückbezahltes Darlehen.

Herrn Herrn Hos. Kiegler, Kolzloch, haben ich
hundert fünfzig St.

als ein zurückbezahltes Darlehen samt dem Zins erfol.
am. Damit erklären ich, daß ein Schuld getilgt sei.

Dallenberg, am 16. November 1903

Hos. Odermatt.

Kaufkündigung von Kapitalbriefen.

Die Kapitalbriefe (Gülden), welche in-
fall der amtlichen Güterpfändung stehen, können von Hof
nach prozent als vom gläubiger von 5 zu 5 Jahren, auf die
Gefährde der Leistung garantiert werden.

Die Kündigung soll amtlich u. schriftlich
per Anstand am 11. Mai geschehen u. die Abzahlung auf 11. Mai
November als gläubiger Jahres festhalten. Die Kündigung soll
durch den Gemeinderat derjenigen Leitzgemeinde
zu erfolgen, in welcher die betreffende Leitzpflicht sich
befindet. Dieser soll über die erfolgten Kündigungen
ein Protokoll zu führen.

Hill der Schriftföhrer nachfolgend

Ämndigung der betraffenen Gült samt Zins der Martini
der gläubigen Zusage abzugeben, so ist ihm die Zusage,
so fort aber nun gläubig von Zins, bis zum folgenden
Martini befristet, mit der Ämndigung zu antworten.

Wenn ein Ämndigungsbrief vom Empfänger
abgegeben wird, so ist dem Fall der Ungültigkeit
in dem Fall zu vermeiden.

Gilt ein unbefristet der ambligen Gült
aufhebung können vom Empfänger ohne irgend eine Ämndi-
gung abzugeben werden. Ein Fall der Rückzahlung sind
nicht dem Kapitalbetrag allfällig, unbestimmt, wach-
sende Zinsen u. der laufende Zins bis zum Tage der
Zahlung dem Gläubiger zu antworten. Ein Gilt
unbefristet der ambligen Gültaufhebung muß dem Gläu-
biger ein Ämndigungsbrief nicht zu.

Der Tilgungsschein (Amortisation)

Der Tilgungsschein wird der Rück-
gabe eines zur Aufhebung der ausgelassenen Zusage
der Aufsicht über eine wachsende Zusage
für ungültig erklärt.

Wenn eine Urkunde vorliegt, so ist

der Gläubiger die Rückzahlung eines neuen, gläubigen
der Schriftstücken erlangen, muß aber zugleich die
wichtigen alle wichtig (ungültig) erklären lassen.

Die meisten Fälle, z. B. bei wachsenden
Zusage von Aktien, Kapital, Versicherung-Police
u. dgl. erfolgt die Ungültigkeit der Erklärung auf
unvollständigen Wege.

Beispiel: Herr Dr. Schinger, Hans, hat mir für die
die lt. Obligation von 15. Okt. 1902 pflichtigen
Zinseszins zu.

samt Zins zu 4% zurückbezahlt. Da aber der Empfänger
erhalten Zusage ist, so erklären ich dem Fall der
Kraftlos u. ungültig, so daß diese ich noch meine
sollen unabhängig davon zu fordern sein.

Hans, am 15. Okt. 1903.

Jos. Ziegler.

Beispiele:

1. Schuldscheine mit Bürgschaft.

1. Büchelpfain u. Linspfast mit Zeitungsverabr.

Off. erklärt finmit, von Herrn Jos. Comstar
Kattler in Beckenried,

fünffundert Fr.

als ein Darlehen erhalten zu haben, verzinslich à
4%, rückzahlbar am 15. Oktober 1904.

Hans, am 15. Okt. 1903.

Jos. Kiegler, Substitut.

Als Lins u. Sobstzeller für obige Summe u.
Zeit verpflichtet sich

Hans, am 15. Okt. 1903.

Dr. Kohinger, Kayt.

2. Büchelpfain u. Linspfast mit Zeitungsverabr.

Von Herrn Jos. Scheuber, Holzschläger, etc.
haben ich heute

zweitausend Fr.

als Darlehen erhalten, verzinslich à 4%

Hans, am 1. Okt. 1903

Jos. Kiegler, Substitut.

Für obgenannt Summe verpflichtet sich als Lins u.
u. Sobstzeller bis 1. März 1904.

Hans, am 1. Okt. 1903

Jos. Odermatt, Kayt.

3. Büchelpfain u. Linspfast mit mehreren Linsen
zu gleichen Teilen.

Off. bestätige finmit, von Herrn

Const. Kochermann Kayt.

fünffundert Fr.

als ein Darlehen erhalten zu haben, verzinslich à 4%.

Beckenried, am 15. Okt. 1903

Jos. Waser, Kayt.

Die Untersignierten verpflichten sich

als Linsen zu je 250 Fr.

Hans, am 15. Okt. 1903

Jos. Odermatt, Holzschläger.

Jos. Kiegler, Substitut.

4. Bürgerschein u. Leihpfand mit Solidarität.

Hiermit erklären ich, heute von Herrn Peter
Barmettler in Stans

zweitausend u. fünfhundert Sch.

als ein Darlehen erhalten zu haben, wozinslos
Stans, den 20. Okt. 1903

Jos. Kiegler.

als solches Leihpfand für obige Summe
verpflichtet bin.

Stans, den 20. Okt. 1903

Dr. Waser, Notar.

Franz Odermatt, Notar.

5. Bürgerschein u. Leihpfand mit Solidarität unter fünf
u. mit dem Hauptpfandner.

Dies bekann, von Herrn Georg Kaufmann
in Stansstad

zweitausend Sch.

als ein Darlehen erhalten zu haben, wozinslos
Stansstad, den 1. Nov. 1903

G. Kumbühl, Notar.

Die Unterzeichneten verpflichten sich

für obenannte Summe, als Leihpfand u. zweier Pfandner
unter fünf u. mit dem Hauptpfandner, heute zu
wollen.

Stans, den 1. Nov. 1903.

Jacob Gut, Leihmirt
Jos. Beckermann.

V. Eigentliche Bürgerscheine.

1. einfache Leihpfand.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich für
ein Darlehen von

zweitausend Sch.,

welches Herr Rob. Kumbühl in Stansstad von Herrn
Jos. Heiner in Luzern gemacht hat, als Leihpfand u. Haupt-
pfandner.

Stans, den 1. Nov. 1903.

Jos. Kiegler, Notar.

Für das Darlehen von
hundert £.

realisat Herr Jos. Scheuber, Landwirt in Hans, vom Herrn
O. Odermatt, Bürger in Dallenwyl, geneigt hat, sorgfältig
sich als Bürge u. Selbstzahler.

Hans, den 1. Oktober 1903.

Jos. Kiegler.

Für das Darlehen von
zweihundert £.

realisat Herr Franz Kästlin in Beckenried, von Herrn
Jos. Amstad in Beckenried geneigt hat u. dafür ihm
seiner unter gleichen Datum eine Obligation mit
Zinsausgaben à 4% beigefügt hat, sorgfältig sich
das Unterzeichnete als Bürge u. Selbstzahler zu je
500 £. halten zu wollen.

Hans, den 1. Okt. 1903

Jos. Odermatt, Bürger
Const. Beckermann, Kaufm.
F. Barmettler, Metzger
Jos. Kiegler.

2. Längsschein mit Solidarität.

Die Unterzeichneten sorgfältig sich
für das Darlehen von

hundert £.

realisat Herr Otto Kuber in Buochs vom Herrn
Jos. Niederberger Inspekt. geneigt hat, als solches
Bürgen halten zu wollen.

Hans, den 15. Nov. 1903

Alfred Niederberger, Pfarrer.

Buochs, den 16. Nov. 1903

Blais Köchlin, Kaufm.

Die Unterzeichneten sorgfältig sich für
das Darlehen von

zweihundert u. zwanzig £.

realisat Herr Leaver K. Koch in Hans, vom Herrn Theo-
dor Kimmernann Inspekt. geneigt hat, als solches
Bürgen unter sich u. mit dem Genügsfulen.

Dallenwyl, den 20. Nov. 1903.

Jos. Odermatt, Bürger.

Jos. Kiegler, Landwirt.

Nachbürgschaft u. Rückbürgschaft.

Dieses sind 2 von den übrigen Bürgschaften abweichende Sünden, können aber im Bürgschaftsvertrag fünfzig sein.

Der Kaufbürge verpflichtet sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von dem Schuldigen übernommenen Zahlungsverpflichtung. Der Kaufbürge muß aber nicht im Falle bezustehen, wenn der Hauptschuldner u. die übrigen Bürgen zahlungsberechtig sind.

Der Rückbürge dagegen verpflichtet sich einem Bürgen, der infolge der eingetragenen Bürgschaftspflicht bezustehen muß, schuldig zu sein. (Rückbürgschaft).

Beispiele:

1. Kaufbürgschaft.

Hiermit erklären wir, von Herrn Anton W. Landreist in Hans,

zweitausend zwanzigtausend Sch.

als Darlehen erhalten zu haben, bezinslich zu 4%.

Hans, den 20. Nov. 1903

Jacob Heiner, Schlosser.

Die Unterschriften verpflichten sich, für obige Summe fasten zu stellen u. genau zu gleichen Teilen.

Hans, den 20. Nov. 1903

Walter von Kolgen, Landreist
Johann Blättler, Knecht.

Als Kaufbürge für obige Summe samt Zins u. Zinsen verpflichtet sich

Dallenwyl, den 21. Nov. 1903

Jos. Müller, Bankier.

Die ich, Carl von
zweitausend fünfzig Sch.

als das Herr Alois Lussi, Dachdecker in Guggenwil, von Herrn Jos. Niederberger, Landreist erhalten hat, verpflichtet sich die Unterschriften, als solidarisches Darlehen fasten zu stellen.

Rüssnacht, den 30. Nov. 1903

Franz Cürmatt, Tischler
Ludwig Heier, Tischler.

Die Unterschriften verpflichten sich für obige Summe samt Zins u. Zinsen als Kaufbürgen.

Bergiswyl, den 30. Nov. 1903

Joh. Bock, Substitut.

II. Rückbürgschaft.

Falls die Herren Kaspar Flecker in
u. Jos. Gander, Maschinenre in Buechs infolge der
Lüdigkeit, die sie rütem 15. Nov. 1903 für Herrn
Joh. Heiner, Kapt. in Stans gegenüber Herrn Alois
Lin, Kapt. in Stans, im Betrag von 2000 Fr. zum
Zins eingezogen sind, dessen Zahlung sollten sie
gleichfalls mit, als Rückbürgschaft zu stellen
Stans, den 31. Nov. 1903

Jos. Kiegler.

IV. Faustpfandverschreibungen.

Hand schreibt jeder Gegenstand, den ein
aus dem Gläubiger zur Befreiung für seine
übergibt. Mit der Übergabe eines Sache als Faustpfand
wird der Gläubiger der Kraft, sich von dem übergebenen
oder bei einem dritten Person hinterlegten Pfandgegenstand
Hand pfand zu stellen, falls der Schuldner seinen
Erfüllungen nicht nachkommt. Der Schuldner darf nicht
so Gegenstände verschreiben, die sein Eigentum sind.
Es gibt Faustpfänder u. Grundpfänder, u. die
für ein Faustpfandpfand oder Faustpfandverschreibung u.

Grundpfandverschreibungen.

Die Faustpfänder bestanden aus Köbelen,
Blauen, Schmiedhansen etc. u. aus Krotzgerren, v. L.
Kriegtullinsan, Altian u. Lyl. Im gesetzlichem Rechte
werden wohl die meisten Grundpfandverschreibungen
für Krotzgerren auf kurze Zeit gemacht.

Die Grundpfänder bestanden aus Immobilien,
d. h. aus Gebäuden u. Längenspfanden. Grundpfändervertr.
ge können nur von amtlich bevollmächtigten Personen
(bei uns von dem Landpfandver., (Ländpfandver.)
ausgestellt werden.

Die Grundpfandverschreibungen werden
sich für die Befreiung von dem betreffenden Schuldner an.
ausgestellt. Daraus für eine gewisse Zeit, so sollen sie
ausgestellt:

1. von Stammen, Länd u. Hofwerk des Gläubigers,
2. die genaue Angabe des Schuldners,
3. " Schuldnername
4. " Länd u. Hofwerk des Pfandgegenstandes, welcher dem
Gläubiger übergeben werden ist,
5. Datum u. Unterschrift.

Die oben angegebenen werden, können die
Grundpfandverschreibungen nur in Form von Krotzgerren
ausgestellt werden in diesem Falle muß der Krotzgerren
Länd u. Hofwerk in 2 gleichen Exemplaren ausgestellt u. jedes
davon für sich dem Gläubiger als dem Schuldner u.

Kaufmann werden.

Beispiele:

Dem Herrn Walter Deschwanden, Lamm
reicht in Hans, falls ich fände

einshundert fünfzig Fr.

als Darlehen erhalten, rückzahlbar am 1. Dez. 1904,
verzinslich à 4%.

Zur Disposition übergeben ich dem Herrn
Glaubiger ein neue Zinse, und von dem Gegenstand
sich bezahlt machen kann, wenn ich obigen Darlehen
nicht bezahlt werden kann.

Dallenwyl, am 1. Dez. 1903

Hos. Kleiner, Wirt

Ich bin fände Herrn Hos. Schwarz in Bechen
reicht mir ein neues Darlehen

zweihundert Fr.

schuldig zu werden, verzinslich à 4% mit dem Kaufmann
Zinse können nicht sein ohne weitere Bestätigung bis
20. Dez. 1904 zurückzahlen.

Zur Disposition übergeben ich dem Herrn

Glaubiger 2 neue Zinse, und von dem Gegenstand
sich bezahlt machen kann, wenn ich obigen Darlehen
nicht bezahlen kann.

Hans, am 20. Dez. 1903.

Hos. Odermatt, Kübelhändler.

Herr Const. Odermatt, Kübelhändler in
Hans, falls ich fände

zweihundert fünfzig Fr.

als Darlehen erhalten, verzinslich à 4%.

Zur Disposition übergeben ich dem Herrn
Glaubiger 1 Aktie der Vitznau - Rigibahn Nr. 1449
im Nominalwert von 500 Fr. wenn sich Herr Ziegler
bezahlt machen kann, wenn obigen Darlehen nicht bis
1. Jan. 1905 bezahlt wird.

Dallenwyl, am 1. Jan. 1904

J. Ziegler, Bäcker

Dem Herrn Georg Blättler in Kröns, falls
ich fände

einshundert Fr.

als Darlehen erhalten, verzinslich à 3 1/4 %.

Zur Einsicht hinterlegt ich bei Herrn Jakob Roth einfallst einen Kapitalbetrag von 1000 Fr. festmündlich in einem Zinsbuch "Kub", wovon ich 250 Fr. 50 C. aus dem Wertpapiere bei sich der Gläubiger bezuht werden, wenn ich obigen Betrag nicht innerhalb sechs Monate bezuht habe.
Kriens, den 1. Jan. 1904.

Hos. Kiegler.

Faustpfand-Vertrag.

Zwischen Herrn Adolf Durrer in Stansstad u. Jakob Blüeler, Wetzlar in der, ist folgendes Verbot zusammengekommen:

1. Herr Durrer schuldet Herrn Jakob Blüeler zweitausend Schweizer Fr. für ein Darlehen, wovon ich zu 3 3/4 % witzigbar in 11. Aug. 1904.
2. Zur Einsicht des Gläubigers überreicht der Schuldner dem Fallan einen Gutachten, wovon ich Herrn Blüeler bezuht werden kann, falls die Zahlung nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt.

Dieses Verbot ist doppelte und gesetzlich in zwei Jahren Darlehen Darlehen Darlehen werden.

Stansstad, den 11. Jan. 1904.

Der Zeugnisausschuss:
Jakob Blüeler

Der Zeugnisausschuss:
Adolf Durrer.

V. Zeugnisse.

Zeugnisse sind schriftliche Bescheinigungen über das Verhalten, die Geschäftigkeit, die Fähigkeit, Kenntnisse, Leistungen, das Verhalten etc. von Personen, welche zum Anstehen in gewisse, gewisse Leistungen haben. Die meisten Zeugnisse beziehen sich auf die Geschäftigkeit irgend welcher Art. Sie sollen durch Personen gegeben werden, die mit dem Anstehenden in einem gewissen Verhältnis stehen, auf dessen Fähigkeit sie fallen sich unbedingt verlassen können. Der Anstehende muss sich über das Verhalten der Geschäftigkeit in der Bescheinigung erklären. Jedes Zeugnis soll folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen derjenigen Person, von welcher es ausgestellt wird.
2. Die genaue Beschreibung dessen, was man auszusagen will.
3. Die Zeit, für welche das besagte Zeugnis gilt.
4. Das Datum der Ausstellung.
5. Die Unterschrift des Anstehenden.

Das Zeugnis soll auf gutem, doppeltem Papier u. sauber geschrieben und unterschrieben werden. Damit es

ein fupfänger zeigen darf vor d. w. w. u. v. d. all.

Leipzig:

Ammit Bezugs ist, daß Franz Schwarz
Beckenried von 15. März 1902 bis 15. Nov. 1904 bei mir
Arbeit gestanden ist. Derselbe hat sich als Motorfabrikant
am die ganzen Zeitraume durch Aufmerksamkeits, Fleiß,
Zuverlässigkeit u. Arbeitlust meine vollste Zufriedenheit
erwerben, so daß ich ihn jedem Motorbesitzer als tüchtig
Arbeiter empfehlen kann.

Buechs, am 15. Nov. 1904.

J. Baumgarten.

Mit Vergnügen kann ich bestätigen,
daß R. Kohinger von Stans für die hiesige Fabrik
als Schlosser beschäftigt hat. Derselbe hat sich durch Fleiß,
wissenschaftliche u. Fleißausgaben meine Zufriedenheit
erwerben. Auf meine hiesige Laufbahn hat er es nicht
besteht, seine Kenntnisse zu erweitern, daher wünsche ich
dem fleißigen Lehrlinge zu seiner Weiterbildung ein
gutes Gelingen.

Luzern, den 15. Dez. 1904.

H. Kiegl.

Zeugnis über gelieferte Arbeiten.

Ich frucht mich, für die Herren Jakob Seiler,
Wäpfermeister Luzern, wohnhaft in Luzern, Luzern mit den
mir von ihm gelieferten Möbeln vollständig zufrieden
bin. Das dazu benützte Material ist von guter
Qualität; die Arbeit ist gewissenhaft u. sauber ausge-
führt u. die Preise sind sehr mäßig gehalten. Ich kann
das Langjährige Geschäft, das seit längerer Zeit besteht,
Luzern wohl wenig bekannt ist, mit voller Überzeugung
empfehlen.

Luzern, den 30. Jan. 1904.

B. Kaufmann,
Luzern.

Reugnis in Briefform.

Retzloch, den 6. Feb. 1914.

Herrn Cos. Schneider, Lammthal, b.

Winterthur.

Auf Ihre Anzeige vom 2. Feb über Jakob
mann von Luzern bin ich Ihnen mittheilend, daß ich ihn mit
4 Monaten entlassen mußte.

Mit meinen Dankschreiben bin ich
ständig zurückgeblieben geblieben. Auf was es steht, kann ich, die
Person in gutem Familienzustand zu erhalten. Aber nach
meiner Ansicht soll man zu eigenmächtig u. geschwast man
sollen nicht mehr, was die Ursache seiner Entlassung war.

Auf Ihre Versicherungsfahrt verweise ich
mit vollkommener Zufriedenheit
J. Kugler.

II. Abrechnungen.

Auf die Abrechnung der Session 1913
der Anstalt, daß es kein Recht auf irgend ein Eigentum
als Güter der Anstalt, unter gewissen Bedingungen

von einander unter abgetreten falls.

Man unterschreibt:

1. eigentliche Abrechnungen oder Sessions. Es sind,
2. Besondere Besondere.

Die Abrechnungen sind, als auch die Besondere

Besondere soll unterschreiben.

1. Die Besondere der abgetretenen Anstalt (Bücher, Gegenstände).
2. Name, Datum u. Ort der Besondere, zu dessen Gunsten die Anstalt
Bücher hat.
3. Die Anstalt, ob die Gegenstände abgetreten sind unterschreiben.
Danke, nach alljährlichen Besondere.
4. Ob es Zeit der Anstalt der Besondere, der Besondere.
5. Unterschreibt die Anstalt.

Die Besondere der abgetretenen Anstalt
die Abrechnung muß, um gegenüber der Anstalt gültig sein zu
sollen, schriftlich unterschrieben werden.

Es muß sich, die Besondere einer
abgetretenen Besondere von der Abrechnung in Anstalt zu
geben, mit der Anstalt, daß von diesem Zeitpunkt an
mit dem neuen gläubigen gültigen Besondere gemacht
werden können.

Beispiele:

Dies bekann finnit, von Herrn Hl. Kähler in
Beckenried

fiuffhundert L.

als ein Realisirungsresultat zu haben, rückzahlbar am

1. Feb. 1905, verzinslich à 4%

Beetzloch am 1. Feb. 1904

Hos. Kiegler.

Dies Unterverfahren besagt finnit, daß
es obige Einzahlung samt Zins an Herrn C. Odermatt, B.
Kändler in Stans abgetreten ist.

Beckenried, am 1. März 1904

H. Kähler.

Dies bekann finnit, daß ich die

fiuffhundert L.

Realisirung des Herrn Kimmernann laut Schuldschein
vom 15. Dez. 1903 pflichtig samt Zins à 4% dem Herrn Alois
Stad abgetreten haben.

Beetzloch, am 1. Feb. 1904

Hos. Kiegler.

Dies bekann finnit, daß ich dem Herrn Johann
Kimbühl, Brixen im Sargans, ein Geld von 1500 L., bestehend
aus dem Guthaben N: 15 Brixen, wozu ein Betrag von 400 L. 36 Sch., abgetra-
gen habe.

Stans, am 20. Feb. 1903

H. Kiegler.

Finnit habe ich dem Herrn Hos. Odermatt,
Brixen im Sargans, ein Geld von 1200 L., bestehend aus
dem Guthaben „Luzern“ in Brixen, mit 1000 L.
Bausparung als Eigentum ab. am 1. Feb. 1903 abgetra-
gen ist dem Käufer zu haben.

Stans, am 20. Feb. 1904

H. Kiegler.

Dies bekann finnit, daß ich die Realisirung
des Guthabens von Herrn Alois Stad ein Geld von
fiuffhundert L.

bestehend aus dem Guthaben „Luzern“ in Stans
wozu ein Betrag von 1200 L. besteht, abgetra-
gen ist dem Käufer zu haben. Der Betrag
von 1000 L. ist jedoch nur alljährlich 4% zur
Unterstützung eines ungenutzten Grundstückes
benutzt worden.

Notzloch, Jan 28. Oct. 1904.

Jos. Kiegler.

Mitteilung an den Gläubigern von der Abtretung eines Kapitals.

Herrn Walter Odenmatt, Käyer,

Dallenwyg

Hiermit zeige ich Ihnen an, daß ich für die Summe von 1000 Fr., welche ich an Ihnen zu fordern habe, an Herrn C. Odenmatt, Kaufmännler in Stans, infolge gegenseitiger Uebereinkunft abgetreten habe.

Mit Hochachtung zeichne

Jos. Kiegler.

Notzloch, Jan 1. März. 1904.

VII. Anweisungen.

Seine Anweisung ist ein Befehl, durch welchen man jemandem erlaubt u. bevollmächtigt, Geld aus anderen Gegenständen dem Kontenhaber des Empfängers zurückzuführen.

Bei Anweisungen auf Geld ist der Angewandte (Bevollmächtigter) verpflichtet der Erfüllung von Anstalters die Anweisung; daher dagegen ist der Empfänger der Anweisung die Anweisung.

Bei Anweisungen auf Briefen handelt es sich meistens um Kassenscheine, oder um Gesandtschaften der Einkäufer oder zu Anweisung übergebenen Gegenständen.

Die Anweisungen müssen enthalten:

1. Den Namen, den Ort u. die Adresse des Angewandten (Assignat).
2. " " " " " Anweisungsummenge (Assignat).
3. Die genaue Angabe der Geldsumme, die ausbezahlt oder die genaue Bezeichnung der Briefe, die übergeben werden soll.
4. Die Zeit der Anstellung.
5. Die Unterschrift des Anstalters (Assignat).

Beispiele:

Hiermit ersuche ich Herrn Jos. Odermatt, in Gallenwyd an Sie mir für eine Anklieferung von 23 Tab. alpin spüligen Lotens von 4000 Lb an Herrn Kaaspar von Matt, Landwirt in Stans zu befehlen.

Rotzloch, Jan 13. März 1904

H. Kiegler.

Rotzloch, Jan 4. März 1904.

Herrn Const. Odermatt, Kaufm.

Stans.

Hiermit lasse ich mich, Ihnen anzeigen, daß Sie auf meine Rechnung das Gemälde Tab Franz Gut in Oberdorf für 10 Sch. bezogen abliefern können.

Mit Hochachtung zeichne

H. Kiegler.

Untersignierter ersucht hiermit den Herrn Carl Amstutz in Emmenmoos an Sie für eine übergebenen Koffer dem Überbringer Cos. Kaiser zu übergeben

Rotzloch, Jan 10. März 1904

H. Kiegler.

VIII. Vollmachten.

Die Vollmacht ist eine schriftliche Fokkurierung, worin jemand einem andern die volle Macht erteilt, für ihn od. in seinem Namen eine bestimmte Geschäfte zu besorgen. Bezieht sich eine Vollmacht nur auf eine einzelne, bestimmte Handlung, z. B. Forderung eines Forderung, Ankauf von Weibal, oder eines Zinses etc., so heißt sie Spezialvollmacht. Bezieht sie sich aber auf eine ganze Reihe von Geschäften od. Angelegenheiten z. B. Verwaltung der Forderung eines Geschäfte auf längere oder längere Zeit, so nennt man sie Generalvollmacht.

Eine Vollmacht enthält meistens folgende

Angelegen:

1. Den Namen, Lauf od. Wohnort des Bevollmächtigten,
 2. Die genaue Angabe od. Abgrenzung der Geschäfte od. Angelegenheiten, denen die Befugnis dem Bevollmächtigten übertragen werden soll,
 3. Ort od. Zeit der Ausstellung,
 4. Die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers.
- Bei Vollmachten von größerer Wichtigkeit

ist es üblich die Richtigkeit dieser Unterpflicht Durch eine
Antragsgabe beglaubigen zu lassen.

Durch den Inhalt der Handlungen hat die
vollmündigste Person in der Regel auf Befehle der Voll-
machtgeber.

Beispiele:

Herr Jos. Zimmermann, Landwirt in
seinem fähigen vollmündigsten Untergewalt in der
Person mit Herrn Franz Wyrach, Rath in Ruoch, vor
dem Landrichter zu vertreten u. dieselbe gültig
ausdrücklich zum Auftrag zu bringen. Zum Beweis wird
alles geschehen, was der Vollmündigste in dieser Sache
thun wird.

Stans, den 10. März 1904

J. Ziegler.

Generalsollmacht.

Ich ertheile hiermit meinem Gasschiff
Anton Lussi von Luzern die Vollmacht, während meiner
Abwesenheit mein Gasschiff zu leiten, bei meiner An-

Bestallungen in allen in mein Schiff einflussenden Angelegenheiten
auszuführen, Gelder einzukassieren, in meinem Namen
Geschäften abzuschließen, für mich Bestellungen u. für
Kauf zu machen, u. überhaupt alles, was in dieser
Leitung steht, als wenn ich selbst gegenwärtig, anzusehen.
Luzern, den 10. März 1904.

J. Ziegler,
Kay 1.

IX. Der Sicherungsschein.

Der Zweck des Sicherungsscheins ist
eine schriftliche Festlegung, daß man sich folgendes
Beymüßigung, welche sich von einem anderen abheilt
verwehrt ist, wie als ein Recht auszuüben wollen, sondern
auf Verlangen des folgebildenden oder seiner Kaufmann-
folgend zu jeder Zeit bereit zu leisten bereit sei.

Der Zweck erfüllt:

1. Die Benennung des folgebildenden,
2. Den Namen, Datum u. Ort der folgebildenden
3. Die Festlegung der Bezugsfristung auf die Beymüßigung,
welche sich gefordert werden,
4. Datum u. Unterschrift des folgebildenden.

Beispiel:

Herr Const. Odenmatt, Kaufm. d. hiesigen
wir auf mein Aufsuchen die folgenden erhalten, von ihm
gekauften Leinen bei seinem Einkauf mitbenützung zu
des aktiven Firmen, diese Begünstigung wie alle ein
w. jederzeit bereit sein zu werden, die Mitbenützung
des Leinens aufzugeben, sobald Herr Odenmatt das
Kaufverhältnis beendigen.

Stad. den 12. März. 1909.

J. Kiegl.

X. Öffentliche Anzeigen.

Die öffentlichen Anzeigen haben den
Zweck, dem Publikum in einem freien geneigten öffent-
lichen Blatte die Mitteilung irgend eines Kaufes oder
einer Angelegenheit zu machen. In der Regel, die
Veröffentlichung ist der Öffentlichkeit aller öffentlichen
Anzeigen.

Die öffentliche Anzeigen sind zu jeder Zeit
zeitlich zu beenden.

XI. Der Wechsel.

Ein Wechsel ist eine, nach gesetzlicher Form
ausgestellte Schuldverpflichtung, durch welche jemand
hat wird, eine bestimmte Summe Geldes auf eine angege-
bene Zeit nach Wechselrecht zu bezahlen.

Man unterscheidet:

1. fiktiven - oder Fiktiv - Wechsel.
2. Gegengangs oder befristeten Wechsel oder Fiktiven.

Fiktiv. Der fiktive Wechsel wird man jene,
wenn sie jemand ausstellt, zu einer bestimmten
Zeit an einem bestimmten Orte an jemanden eine
bestimmte Summe zu bezahlen.

Durch eine Karte wird eine gewisse
Person beauftragt, an die Karte eine solche Zahlung
zu leisten.

Im Geschäftsleben können die Karten
von viel fünfziger bis als ein bilanzwechsel; derselbe
wird für eine oder mehrere Jahre ausgestellt.

Ein Wechsel ist ungültig, wenn
nicht folgende Punkte erfüllt:

1. Der Wort "Wechsel" im Texte fehlt, nicht bloß als
Verpflichtung.
2. Die zu zahlende Summe mit Buchstaben angegeben.
3. Die Person der Zahlung, an welche der Wechsel
ausgestellt werden soll,

4. Die Zahlungszeit,
5. Unterpflicht des Anstaltlers,
6. Tag, Monat u. Jahr der Anstaltung,
7. die Person der Firma, welche die Zahlung leisten soll
8. Der Zahlungsort.

Anbetracht, wie: „Kont anhalten“; „Kont in Rechnung“; „Kont Leisten“ sind gleichgültig. Nur in einem Wechsel anhaltenen Zinsausgaben gilt als nicht geschehen.

Darf man unternehmens Obliegenheiten nicht verwechseln, was sich durch Fortwähren ergibt.

Beispiel:

L. ~~110~~ 40 Rg.

Hans, den 2. März 1904.

Auf 30. März d. J. zahlen Sie gegen diesen Primarschulden an die Adresse des Herrn Jos. Odenmuth, Weyer in Dallenwyl die Summe von

hundertfünfundzwanzig R. 40 Rg.

Den Kont in Rechnung d. Stellen führen auf Rechnung H. Leuist.

Herrn Rudolf Anton Flieler, Buchs
 Jos. Kiegler,
 Weyer.

(Kontrollieren)

Sie sind an die Adresse des H. Odenmuth
 Buchs, den 3. März 1904

Sie sind an die Adresse des H. Odenmuth
 Weyer, den 8. März 1904

Sie sind an die Adresse des H. Odenmuth
 Buchs, den 30. März 1904

Sie sind an die Adresse des H. Odenmuth
 Buchs, den 1. März 1904